

*Sehr geehrte Damen und Herren.*

*Hiermit lege ich,*

*Leonhard Weidinger, 92358 Seubersdorf, Am Kreuzbügl 2, Telefon 09497437,*

*Beschwerde ein, gegen -*

*> den Versicherer, Debeka Lebensversicherungsverein a.G., 56058 Koblenz, Vorstand Thomas Brahm, - Lebensversicherung Nr. 6601493, 9986970, 9986971.*

**Versicherungsablauf meiner Kapital-Lebensversicherung bei der Debeka:**

***Bei meinem Versicherungsmakler der Debeka habe ich am 19.11.1990 einen „Antrag nach Tarif LG2 – Kapital-Lebensversicherung mit Unfallzusatzversicherung und Dynamik“ gestellt.***

Da mein Arbeitgeber wegen der **Pauschalsteuer nach § 40 b EStG, also nach dem Steuerrecht**, als Versicherungsnehmer in die Versicherung mit eintreten musste, habe ich bei ihm diesbezüglich vorgesprochen.

***Gemäß Versicherungsschein hatte ich von Anbeginn ein unwiderrufliches Bezugsrecht!***

Dadurch, dass der Arbeitgeber wegen der Pauschalsteuer, nach dem **Steuerrecht § 40 b EStG**, in die Versicherung **eintreten** (er hat sie nicht für mich abgeschlossen) musste, entstand ein

**Dreiparteienvertragsverhältnis zwischen mir, dem Arbeitgeber (AG) und der Debeka.**

***Mit Schreiben vom 21.02.2020 habe ich von der Debeka die Meldung an meine Krankenkasse AUDI BKK erfahren, bei der die Debeka „nur den Teil der Versicherungsleistung der nicht auf Beiträgen beruht, die ich als Versicherungsnehmer privat bezahlt habe, sondern die Versicherungsleistung aus dem Zeitraum der betrieblichen Beitragszahlung in der der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war“ gemeldet hat!***

***Den eigentlichen Meldetext kenne ich nicht***, da mir die Originalmeldung nicht übermittelt werden konnte, was mir bezüglich meines unwiderruflichen Bezugsrecht und dadurch bindende Informationspflicht gemäß VVGInfoV zustehen würde.

Bemerkenswert ist, dass die Debeka **von einer Versicherungsleistung spricht und nicht von einem Versorgungsbezug oder Kapitalabfindung.**

***Ich hatte keine Kapitalabfindung eines rentenähnlichen Versorgungsbezuges, die Beiträge waren zu 100% privat durch Gehaltsumwandlung von Barlohn finanziert!***

Nachdem ich nun Kenntnis von der **unberechtigten, ungesetzlichen Meldung der Debeka an die AUDI BKK** hatte, habe ich versucht mit Schreiben vom 14.03.2020 an die Debeka den eigentlichen gesetzlichen Hintergrund darzulegen, was aber wie aus dem Schreiben vom 19.03.2020 von der Debeka zu ersehen ist, ungesetzliche bzw. falsche Argumente entgegengesetzt wurden!

***So spricht die Debeka nicht mehr von einer Versicherungsleistung wie bei der Meldung, sondern von Versorgungsbezügen*** aus Versicherungen bei denen **der Arbeitgeber Beitragszahler** war.

***Vereinbarungen über die Umwandlung von Barlohn, werden als Versorgungszusage ausgelegt***, obwohl **eine Versorgungszusage** eigentlich andere Inhalte haben sollten, die **der Arbeitgeber allein dem Arbeitnehmer übergibt!**

Als Begründung wird von der Debeka das **Urteil B 12 KR 13/18 R** angeführt, **das aber mit meiner Kapital-Lebensversicherung nichts gemeinsames hat.**

Bei diesem Urteil handelt es sich um **eine echte betriebliche Altersversorgung**, bei der Arbeitgeber, seiner Ehefrau im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine Lebensversicherung als Direktversicherung abgeschlossen hat, **die der Arbeitgeber finanziert hat**. Nachdem das Arbeitsverhältnis geändert hat, hat die Ehefrau es versäumt die Versicherung auf ihren Namen als Versicherungsnehmer umschreiben zu lassen, sodass diese Versicherung immer noch im **institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts** verblieben ist.

***Zum Hinweisblatt der Debeka habe ich im Schreiben vom 14.03.2020 Stellung bezogen.***

***Ich hatte keine vom Arbeitgeber finanzierte Direktversicherung,***

> keine Versorgungszusage des Arbeitgeber,  
> keinen lebenslangen Versorgungsbezug, sondern eine von Anbeginn festgelegte einmalige Kapitalleistung, die es zum Abschlusszeitpunkt im Betriebsrentengesetz nicht gab, sondern erst ab 2002 gesetzlich durch Entgeltumwandlung von künftigem Lohn möglich war!

Aus Gesprächen mit Streitgenossen habe ich erfahren,  **dass die Verbeitragung von originären Kapitalleistungen durch die Spitzenverbände aus dem rein grammatikalisch geänderten Gesetzestext des § 229 SGB V entstanden ist.**

**Aus dem Protokoll TOP 5 der gemeinsamen Besprechung der Spitzenverbände vom 09/10.09. 2003 in Bochum zu entnehmen, dass eine gemeinsame Vorgehensweise in Absprache mit den Zahlstellen, dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vorgeschlagen wurde, was die Schreiben zwischen dem Spitzenverband VdAK/AEK vom 27.10. und 05.11.2003 bestätigen. Dies geschah aber immer noch vor Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten am 14.11.2003.**

**Die ungesetzliche Verbeitragung lässt sich auf ganz einfache Weise nachvollziehen:**  
**Seit 1983 müssen Rentner auf betriebliche Versorgungsbezüge der betrieblichen Altersvorsorge, Sozialbeiträge an die Sozialkassen abführen!**

**Seit 2002 gibt es die Möglichkeit der arbeitnehmerfinanzierten bAV durch in festgelegten Durchführungswegen mögliche Entgeltumwandlung von künftigem Lohn, durch vorgegebene Beitragszusagen des Arbeitgebers!**

**Frage: Warum blieben aber unsere Kapital-Lebensversicherungen bis Ende 2003 beitragsfrei??**

**Was wurde zum 01.01.2004 mit dem GKV Modernisierungsgesetz (GMG) geändert?**

Der volle Beitragssatz nach § 248 SGB V und im § 229 SGB die Ergänzung im Abs. 1 Satz 3, nach den Worten „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht wiederkehrende Leistung“ die Worte „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“! Diese Änderung „solche Leistung“ bezogen die Spitzenverbände allein auf die „nicht wiederkehrende Leistung (originäre Kapitalleistungen)“ und sagten damit aus, dass auch originäre Kapitalleistungen zu verbeitragen sind!

Ein Wortgutachten der „Gesellschaft für deutsche Sprache – GfDS“ hat aber diese Auslegung widerlegt, indem sich das „substantivische Demonstrativpronomina „solche“ auf die vorherigen Leistungsbeschreibung bezieht und deshalb handelt es sich wie in der Drucksache 15/1525 (Entwurf zum GKV-Modernisierungsgesetz GMG) vom 08.09.2003 ausgeführt, um eine Verbeitragung einer Kapitalabfindung eines Versorgungsbezuges vor dem Versorgungsfall!!

Außerdem unterliegen nach dem geltenden § 202 SGB V einmalige Kapitalleistungen nicht der Meldepflicht, sondern nur Versorgungsbezüge, welche nach § 226 (1) 3, § 237 2. SGB V „ dem Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“ sind.

Da ich keine Versorgungszusage und somit keinen zugesagten Versorgungsbezug (Rentenähnlichen lebenslangen Bezug) von meinem Arbeitgeber hatte, kann ich auch keine Kapitalabfindung haben, sondern nur eine von Anbeginn festgelegte Kapitalleistung, noch dazu finanziert von meinem Eigentum Art. 14 GG, aus dem mir der AG keine betriebliche Versorgungsleistung zusichern kann! Außerdem hatte ich durch das von Anbeginn festgelegte unwiderrufliches Bezugsrecht, Anspruch auf die von mir privat finanzierten, angesparten Versicherungsbeiträge und die im Versicherungslauf erwirtschafteten Überschussanteile!

**Auch in den Vorgaben, dem Steuerrecht zu Grunde liegenden „Lohnsteuerrichtlinie R 129 LStR 1990“, bei der auch die Kriterien für einen „Dreiparteienvvertrag“ enthalten sind, dass für eine „Direktversicherung“ immer die im „Innenverhältnis“ maßgebliche Vereinbarung zwischen AG und AN zählt (Vereinbarung vom 31.10.1989), wie auch im Teil 4 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG), einer Versicherung für fremde Rechnung“, gesetzlich auch im §§ 328 BGB geregelt ist. Damit ist die Meldung eines betrieblichen Versorgungsbezuges widerlegt, zumal der „Begriff**

**Direktversicherung“ keine Aussage über eine bAV zulässt, zumal die für eine bAV erforderliche, maßgebliche Leistungszusage des AG fehlt!**

**Zum Abschlusszeitpunkt meiner Versicherung gab es im BetrAVG nur eine vom AG finanzierte „Leistungszusage (Versorgungszusage)“, eine arbeitnehmerfinanzierte bAV war zum damaligen Zeitpunkt „nicht erwünscht“ wie es im Gesetzentwurf zum BetrAVG 1974 steht!**

**Die arbeitnehmerfinanzierte bAV wurde erst 2002 mit dem AVmG mit Einführung der „Entgeltumwandlung von künftigen Lohn“ in das BetrAVG eingebracht!**

**Da mein AG mit mir eine „reine Beitragszusage“ vereinbart hat, sind diesbezüglich auch Anforderungen für eine bAV im VAG, in den § 244a bis 244d, in Bezug auf eine lebenslangen Versorgungsbezug (§ 244b VAG) enthalten.**

Im benannten Schriftverkehr mit der mit der Debeka ist diese mit keiner Silbe auf diese Fragen zum **Dreiparteienvertrag und daraus resultierende Folgen**, eingegangen.

**Meinem Beschwerdeantrag liegen folgende Forderungen zu Grunde:**

> Klärung des Versicherungsstatus meiner Versicherung nach versicherungsrechtlicher Auslegung, entgegen den Aussagen der Debeka, **da es sich um einen „Dreiparteienvertrag“, eine Versicherung für fremde Rechnung (§ 328 ff BGB) handelt und damit keine Versicherung die gesetzlich einer betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen ist, da die Voraussetzungen dafür, einer „Leistungszusage des AG“ fehlt!**

> auf dieser Grundlage verlange ich von der Debeka, **ihre Meldung an die AUDI BKK zurückzunehmen**, damit ich eine Rückforderung der Beiträge, bei der AUDI BKK veranlassen kann,

> andernfalls werde ich **von der Debeka Schadensersatz für die ungesetzliche Meldung und den daraus resultierenden Beiträgen verlangen.**

**Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.**

Für Ihre Bemühung besten Dank im Voraus.

Leonhard Weidinger

## Links auf referenzierte / relevante Beweisdokumente

- „...Dreiparteienvertragsverhältnis zwischen mir, dem Arbeitgeber (AG) und der Debeka..“  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**, Kap. 3
- Protokoll TOP 5 der gemeinsamen Besprechung der Spitzenverbände vom 09/10.09.2003 in Bochum  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG\_O-KK\_003]**
- Schreiben zwischen dem Spitzenverband VdAK/AEK vom 27.10. und 05.11.2003  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG\_O-KK\_004]**,  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_O-KK\_001]**
- „GKV Modernisierungsgesetz (GMG) geändert § 229 SGB die Ergänzung im Abs.1 Satz 3...“  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG\_O-PE\_205]**;  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVn, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität); 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
- Wortgutachten der „Gesellschaft für deutsche Sprache – GfdS“  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG\_O-JU\_005]**, **[IG\_O-JU\_006]**
- Drucksache 15/1525 (Entwurf zum GKV-Modernisierungsgesetz GMG) vom 08.09.2003  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG\_O-PP\_105]**